

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Schulzeitung. 1860-1933 1926

3 (14.8.1926) Die Fortbildungsschule. Monatliche Beilage zur Badischen
Schulzeitung

Die Fortbildungsschule

Monatliche Beilage zur Badischen Schulzeitung.

Nummer 3 ★ Alle für die Beilage bestimmten Einsendungen an Fortbildungsschullehrer Karl Beck, Karlsruhe, Wehlienstr. 40 ★ August 1926

Inhalt: Die Mitwirkung der Volks- u. Fortbildungsschule bei der Bekämpfung der Tuberkulose. — Staatskunde. — Die Verdauung, Heimdienst u. Fortbildungsschule. — Erwerbslosenfürsorge. — Tagung der Gruppe der Fortb.-Lehrerinnen in Karlsruhe. — Verschiedenes.

★

Die Mitwirkung der Volks- und Fortbildungsschule bei der Bekämpfung der Tuberkulose.

Von Rektor Lohrer beim Stadtschulamt Mannheim.*)

Die Forderung nach der Mitwirkung der Schule bei Bekämpfung der Tuberkulose wurde bereits im Jahre 1904 durch die Internationale Tuberkulosekonferenz in Kopenhagen aufgestellt. Sie verlangte, „daß in allen Schulen und anderen Unterrichtsanstalten Unterricht in der Hygiene mit besonderer Berücksichtigung der Tuberkulose eingeführt werde.“

In jenem Jahre hatten wir in der badischen Volksschule noch den Normallehrplan von 1869. Hierin war lediglich vorgesehen im fünften Schuljahr eine „Belehrung über den menschlichen Körper“. 1906 erschienen neue Unterrichtspläne für die badischen Volks- und Fortbildungsschulen. Im Unterrichtsplan der Fortbildungsschule finden sich auch dort keinerlei Vorschriften über Unterricht in Gesundheitspflege. Dagegen schrieb der Unterrichtsplan für die Volksschulen im siebten Schuljahr unter Naturgeschichte folgende Lehrstoffe vor:

„Bau des menschlichen Körpers und Verrichtungen seiner Organe. Richtige Ernährung und Bekleidung. Luft, Bewegung, Schlaf, Schonung des Augenlichts, des Gehörs, des Herzmuskels, der Lunge usw. Pflege der Haut, der Zähne, der Haare. Die alkoholischen Getränke und ihre Gefahren. Ansteckende Krankheiten und ihre Verhütung. Erste Hilfe bei Unglücksfällen.“

Für das achte Schuljahr war eine vertiefende Wiederholung dieser Gesundheitslehre angeordnet.

Mit der Aufnahme dieser Stoffe in den badischen Volksschulplan war unverkennbar ein erster Schritt getan worden in der Richtung der Zielforderung der Internationalen Tuberkulosekonferenz. Im gleichen Jahr wie die Tuberkulosekonferenz in Kopenhagen hatte in Deutschland der I. Internationale Kongress für Schulhygiene zu Nürnberg getagt. Die starke schulhygienische Bewegung jener Zeit, die dort ihren Niederschlag und einen gemeinsamen Ausgangspunkt fand, forderte unter anderem die hygienische Unterweisung der Lehrer, eine Verbreitung der Kenntnis hygienischer Lehren in der Schuljugend und damit im Volke, vor allem aber die Anstellung von Schulärzten.

Die Volksschule in Mannheim bekam im Oktober 1904 ihren Schularzt und zwar den hauptamtlichen. Seine Tätigkeit erstreckte sich nach der Dienstweisung von 1905 auf die Hygiene der Schulgebäude, der Schulkinder und des Schulunterrichts. Er hatte mit den Klassenlehrern die hygienischen Verhältnisse der Klassen und Schüler zu besprechen. Besonderes Augenmerk war auf die Vorbeugungsmaßnahmen gegen Verbreitung aller ansteckenden Krankheiten zu richten. Ferner hatte er auf Ersuchen des Rektorats in Konferenzen der Lehrer belehrende Vorträge aus dem Gebiet der Schulhygiene zu halten. Gerade von dieser letzteren Bestimmung der Dienstweisung ist anfänglich ausgiebiger Gebrauch gemacht worden.

War die Anstellung eines Schularztes an der Mannheimer Volksschule 1904 noch ein Akt der Freiwilligkeit einer verständnisvollen städtischen Schulverwaltung, so schreibt schon seit 1910 das badische Schulgesetz vor: An Volksschulen mit 10 und mehr Lehrerstellen muß ein besonderer Schularzt bestellt werden; an kleineren Volksschulen kann ein Schularzt bestellt werden. Das Gesetz besagt weiterhin, daß an Volksschulen, an denen ein besonderer Schularzt nicht bestellt ist, der Bezirksarzt darüber zu wachen hat, daß die für die Schule und Schüler in gesundheitlicher Beziehung erlassenen Anordnungen von allen Beteiligten genau beachtet und daß den Forderungen der Gesundheitslehre beim Schulbetrieb entsprechend Rechnung getragen werde. Diese

den Bezirksärzten auferlegte nebenamtliche Pflicht umfaßt allerdings nur einen ganz kleinen Teil von dem eigentlichen Schularztdienst, wie er durch die Ministerialverordnung vom 29. Oktober 1913 in Ausführung des § 18 des Schulgesetzes von 1910 als Dienstweisung den Schulärzten vorgeschrieben wurde. Der Schularzt ist nach dieser — in ihren Grundzügen für alle badischen Schulen geltenden — Dienstweisung in allen Fragen der Gesundheitspflege der sachverständige Berater der Lehrer und der Schulbehörde. Er hat, falls bei einem Schüler eine ärztliche Behandlung oder die Einleitung eines besonderen Heilverfahrens geboten oder wünschenswert erscheint, die Eltern hiervon zu verständigen und er muß ferner, was für die Tuberkulosebekämpfung von besonderer Wichtigkeit ist, alle neu zugehenden Kinder einer genauen körperlichen Untersuchung unterziehen, um festzustellen, ob Krankheiten, die eine Ansteckungsgefahr in sich schließen, oder ob krankhafte Anlagen insbesondere tuberkulöser Art vorhanden sind. Der Schularzt hat auch die Pflicht, der Schulleitung bzw. der Schulbehörde Mitteilung zu machen, falls sich der Verdacht ergibt, daß ein Lehrer an einer ansteckenden Krankheit leide, die eine Gefährdung der Gesundheit der Kinder zur Folge haben könnte. Für alle Schüler, bei denen die schulärztliche Untersuchung die Notwendigkeit einer ärztlichen Überwachung ergibt, ist ein Personalbogen anzulegen und während der ganzen Dauer der Schulpflicht fortzuführen. Diese Bogen sind vom Klassenlehrer aufzubewahren; sie begleiten den Schüler beim Wegzug auch an die anderen Volksschulen des Landes, an denen ein Schularzt bestellt ist. — Auf die Fortbildungsschule hatte die Verordnung von 1913 den Schularztdienst noch nicht ausgedehnt.

So lagen die Verhältnisse in den badischen Schulen bis Kriegsbeginn. Noch während des Krieges nahmen die Landstände das Gesetz über die allgemeine Fortbildungsschule an, das am 19. Juli 1918 verkündet wurde. Es dehnt die Fortbildungsschulpflicht der Knaben auf 3 Jahre, die der Mädchen auf 2 Jahre aus, wobei aber durch Ortsstatut bestimmt werden kann, daß sie sich auch bei den Mädchen auf 3 Jahre erstreckt. Mit der Verlängerung der Schulpflicht wurde gleichzeitig die wöchentliche Pflichtstundenzahl sowohl für Knaben als für Mädchen von 2 auf mindestens 5 Stunden ausgedehnt. Für die künftigen Fortbildungsschullehrer und Fortbildungsschullehrerinnen wurden besondere Ausbildungskurse eingerichtet. Dadurch wurde es möglich, im neuen Unterrichtsplan der Fortbildungsschule von 1923 die Gesundheitslehre aufzunehmen. Sie ist ein Bestandteil des neuen Pflichtfaches „Lebenskunde“ und wird weiterhin in den Stunden für Kinderpflege und Hauswirtschaftslehre in der Mädchenfortbildungsschule behandelt. In beiden Lehrplänen ist auf die ansteckenden Krankheiten insbesondere auf die Tuberkulose verwiesen. Der Schularztdienst ist auf die Fortbildungsschule 1923 ausgedehnt worden.

Inzwischen waren im Jahr 1920 auch die schulhygienischen und besonderen gesundheitspflegerischen Aufgaben der Schule in zwei großen Veranstaltungen auf breiter Grundlage erörtert worden und zwar im Februar 1920 in der Badischen Landeskonferenz und im Juli 1920 in der Reichsschulkonferenz. In der Badischen Landeskonferenz hatte der Direktor der Mannheimer Schularztstelle, Med.-Rat Dr. Stephani, namens der Ärzte die bestimmte Forderung erhoben, daß auf hygienische Volksbelehrung ein ganz anderer Wert gelegt werden müsse, als es bisher der Fall war. Er hat weiterhin eine entsprechende Ausbildung der Lehrer hierfür gefordert und dabei das unterstrichen, was in der Landeskonferenz von einem Freiburger Hochschullehrer ausgesprochen worden war: Der Lehrer muß eine gründliche

*) Vgl. den im Verlag Volkse, Karlsruhe erschienenen Verhandlungsbericht, Seite 12—19.

gienische Vorbildung haben, denn popularisieren könne immer noch der am besten, der am meisten von einer Sache wisse. Dem Lehrer dürfe es nicht genügen, das zu wissen, was in einem kurzen Leitfaden steht, sondern er müsse tiefer gebildet sein, um wirklich das geben zu können, was notwendig ist. Hier ging der damals schon seit mehr als 15 Jahren hauptamtlich in der Volksschule stehende Arzt einig mit den Lehrern. Diese hatten unter Hinweis auf Artikel 143 Abs. 2 der Reichsverfassung, wonach die Lehrerbildung zu regeln ist nach den Grundsätzen, die für die höhere Bildung allgemein gelten, durch den Badischen Lehrerverein für die Landesschulkonferenz die Forderung angemeldet: Die allgemeine wissenschaftliche Vorbildung des Lehrers werde auf einer höheren Schule, die berufswissenschaftliche Ausbildung auf einer Hochschule erworben.

Die Reichsschulkonferenz aber, die ein Vierteljahr später stattfand als unsere badische Landesschulkonferenz, kam in ihrem 11. Ausschuss, der sich mit der körperlichen Erziehung, mit Schularzt und Schulhygiene zu befassen hatte, einhellig zu folgenden Leitsätzen über die hygienische Erziehung der Schüler:

„Die hygienische Erziehung in der Schule ist notwendig zur Verbesserung der gesundheitlichen Lebensbedingungen und als Voraussetzung der gesundheitsgemäßen Lebensführung der Schüler selbst. Sie ist die Grundlage der Verbreitung hygienischer Lehren im Volk, der Bekämpfung der Volkskrankheiten und der Hebung der Volkskraft. Die hygienische Erziehung der Schüler ist daher an allen Schulen und auf allen Stufen durchzuführen. Sie hat in der Schule durch die Lehrer zu erfolgen. Der Schularzt ist in geeigneter Weise heranzuziehen.“

Mit der Annahme dieser Leitsätze haben sich die Sachverständigen in der Reichsschulkonferenz, Ärzte, Lehrer und Verwaltungsbeamte, zusammengefunden mit den Beschlüssen des Reichsausschusses für hygienische Volksbelehrung, der von Anfang an die Einführung des hygienischen Unterrichts in die Schule als seine wichtigste Aufgabe betrachtet hat. Die Mitwirkung des Arztes bei der Belehrung der Schüler ist durch die badische Verordnung ganz bestimmt umschrieben. Der Arzt oder die Ärztin sprechen unmittelbar zu den aus der Schule ins Leben tretenden jungen Menschen, wenn es sich handelt um den für das Ende der Fortbildungspflicht vorgesehenen Vortrag über die aus der körperlichen Entwicklung sich ergebenden Gefahren und die damit verbundenen sittlichen Pflichten.

Welches sind nun nach dem derzeit geltenden Unterrichtsplan von 1924 die Mittel, durch die der Lehrer in der badischen Volksschule die gesunde körperliche Entwicklung der Jugend zu fördern hat? Die obligatorischen Leibesübungen der Schüler und der Unterricht in Gesundheitslehre. Inbezug auf die Leibesübungen ist im neuen Unterrichtsplan zweierlei erfreulich. Erstens sehen die Leibesübungen nicht wie früher im vierten Schuljahr ein, sondern sind schon für das erste bis dritte Schuljahr vorgeschrieben und zwar in der Form des Spiels als Körperbewegung aller Art, bestehend in einfachen Übungen im Gehen und Hüpfen, in Lauf und Ballspielen, in Nachahmungs-, Scherz- und Singspielen. Zweitens kommen im vierten bis achten Schuljahr neben dem eigentlichen Turnen mit seinen Frei- und Geräteübungen, Sprung- und Wurfübungen und Ordnungsübungen auch das Spiel, das Schwimmen und das Wandern zu ihrem Recht.

Beim Betrieb der Leibesübungen nach dem neuen badischen Lehrplan wird nicht in erster Reihe und ausschließlich die turnerische Fertigkeit erstrebt, sondern der Turnunterricht will nach dem Lehrplan zuständigerseits beigegebenen Erläuterungen „durch Körperbewegung die nachteiligen Einflüsse des Schullebens, des Sitz- und Lernzwangs aufheben, dann aber durch planmäßige Übung die natürliche Entwicklung des Körperbaues, des Muskel- und Nervensystems unterstützen und dabei Atmung, Blutkreislauf und Stoffwechsel fördern und regeln helfen“. Dies ist vorbeugende Tätigkeit im Kampf gegen die Tuberkulose.

Dem eigentlichen Unterricht in Gesundheitslehre, wie er nach wie vor im siebten und achten Schuljahr der Volksschule vorgeschrieben ist, stellt der neue Unterrichtsplan das Ziel:

„Kenntnis des menschlichen Körpers zum Zweck einer vernünftigen Lebensführung.“ Im siebten Schuljahr ist zu behandeln: „Der Mensch, sein Körperbau und seine Lebensorgane. Die Nahrungsmittel aus Tier- und Pflanzenreich. Einfache für die Lebewesen wichtige chemische Vorgänge.“

Für das achte Schuljahr ist vorgesehen: „Gesundheitslehre mit den nötigen Aufklärungen über Genußgifte (Alkohol, Nikotin)“. Die Erläuterungen bemerken zum Stoff des achten Schuljahrs:

„Die Gesundheitslehre erstreckt sich auf die allgemeine Gesundheitswohlfahrt und auf die Kenntnis der Maßnahmen für die öffentliche Gesundheitspflege, z. B. auf die Bekämpfung der Tuberkulose, auf Infektionskrankheiten im schulpflichtigen Alter, auf Schulhygiene, die erste Hilfe bei Unglücksfällen. Die hygienischen Lehren und Belehrungen sollen sich aber nicht auf den naturkundlichen Unterricht beschränken, sondern sie müssen in enge Wechsel-

beziehung zum übrigen Unterricht gebracht werden und den wichtigsten Teil der durch die Schule zu vermittelnden Lebenskunde ausmachen.“

Unter Lebenskunde ist auch in dem früher berührten Unterrichtsplan der Fortbildungsschule von 1923 die mit den Jugendlichen inbezug auf ihren Beruf zu behandelnde Gesundheitspflege untergebracht. Gerade hier im Unterricht der 15–18 Jährigen muß die Fortbildungsschule nochmals alles tun, um in den heranreisenden jungen Männern und den künftigen Mätern unseres Volkes das Verständnis und den festen Willen zu wecken für eine gesundheitsgemäße Lebensweise. Nur so wird mit der Zeit die unbedingt notwendige hygienische Durchbildung des Volkes zu erreichen sein. Als weiteres förderndes Moment für eine günstige Wirkung der neuen Fortbildungsschule auf die Volksgesundheit und Volkskraft kommt schließlich hinzu, daß durch Gesetz von 1918 auch in der Fortbildungsschule das Turnen als Pflichtfach eingeführt ist, leider nur für die männlichen Jugendlichen; es kann aber durch Ortsstatut auch für die weibliche Jugend vorgeschrieben werden. Die großen Fortbildungsschulen der Städte haben davon schon Gebrauch gemacht.

Nun hat aber die Volks- und die Fortbildungsschule bei der Bekämpfung der Tuberkulose nicht nur mitzuwirken durch den Betrieb von Leibesübungen, durch Einpflanzung hygienischer Lehren und durch schulärztliche Aussonderung der tuberkulösen Kinder, sondern es ist vor allen Dingen ihre Pflicht, die Verbreitung der Tuberkulose durch die Schule selbst zu verhindern durch Herabminderung der Möglichkeit einer Krankheitsübertragung seitens der Schule und ihrer Einrichtungen. Die frühere Schulgesundheitspflege hat ihre Aufgabe in erster und letzter Linie darin gesehen, die Nachteile, welche Schule und Schulunterricht für die Gesundheit von Lernenden und Lehrenden nun einmal mit sich bringen, so sehr zu verringern, als dies ohne Schädigung der Ziele und Zwecke der Schule möglich ist. Die neueren Bestrebungen der Schulgesundheitspflege zielen aber dahin, die 8 + 3 = 11 Jahre der allgemeinen Schulpflicht positiv auszunützen, um Unzulänglichkeiten der gesundheitlichen und häuslichen Verhältnisse des einzelnen Schülers nach bester Möglichkeit durch Wohlfahrtsanstaltungen der Schule selbst auszugleichen. Es gilt hier der sozial-hygienische Grundsatz: Je ungünstiger die physische und psychische Beschaffenheit des Erziehungsobjektes ist, desto günstiger müssen die Erziehungsbedingungen sein.

Zu den erstgenannten Maßnahmen, die eine Schädigung durch die Schule abwenden wollen, sind zu zählen:

Schaffung gesundheitlich einwandfreier Schulhäuser, Schulhöfe, Turnhallen und Schulzimmer,

Verhütung der Überbelegung der Schulräume durch die Schule selbst und seitens anderer Veranstaltungen,

Staubverhütung in den Schulzimmern und Turnhallen durch zweckmäßige bauliche Einrichtungen und eine sorgsame Reinigung und Lüftung,

Fernhaltung der einzelnen Kinder von gesundheitsgefährdender Arbeit durch gewissenhafte Handhabung des Kinderschutzgesetzes.

Abgesehen von diesen Verhütungsmaßnahmen hat die Schule für die Förderung der Gesundheit positiv eingzugreifen durch die Einrichtung von Schulbädern, die Schulzahnpflege, die Schüler- speisung und Erholungsfürsorge und die Berufsberatung.

Zu all diesen Einzelmaßnahmen negativer und positiver Art nur je ein kurzes Wort aus dem Erfahrungskreis der Mannheimer Schule. Zu den negativen Maßnahmen: In Mannheim ist man daran, die Höfe der noch nicht völlig umbauten Schulhäuser etwa auf das Doppelte vergrößern zu lassen, um beim Schulhaus selbst einen möglichst großen Platz für den Betrieb der volkstümlichen Übungen, insbesondere des Laufens und Werfens, zu schaffen.

Auf Antrag der Schulleitung und des Schularztes hat die städtische Behörde schon vor einigen Jahren angeordnet, daß die Turnhallen nur bis zu einer bestimmten Höchstgrenze durch Schule und Vereine belegt werden dürfen, damit auf alle Fälle Zeit für ausgiebige Reinigung und Lüftung verbleibt.

In Vollzug des § 77 der Schulordnung vom 12. Dezember 1913 ist unter Mitwirkung des Schularztes eine ins einzelne gehende Reinigungsvorschrift für die Schulräume, insbesondere auch für die Turnhallen aufgestellt worden, die genaue Anweisungen über ein zweckmäßiges Kehren, Aufziehen, Abstauben und Lüften enthält.

Die Handhabung des Kinderschutzgesetzes von 1903 durch das Jugendamt macht es möglich, bei Abstellung der von der Schule in halbjährlicher Kontrolle beanstandeten gewerblichen Beschäftigten alsbald in gesundheitsfürsorglicher Weise einzugreifen.

Zu den positiven Maßnahmen: Die in Einrichtung und Betrieb kostspieligen Schulbäder werden trotz aller Bemühungen der Lehrer und Schulärzte leider von mehr als einem Drittel der Kinder nicht benützt und zwar gerade von denjenigen, die Wasser

und Seife am nötigsten hätten. Es sollte ein Zwang auf unvernünftige Eltern, die ihren Kindern das Baden in der Schule verbieten, ausgeübt werden.

Die unentgeltliche Schulzahnpflege, die in den badischen größeren Volksschulen gute Fortschritte macht, müßte auch in den kleinen Schulen durchgeführt werden.

Schülerspeisung und Erholungsfürsorge, diese angesichts des Kinderelends in den letzten Jahren mehr und mehr ausgebauten Einrichtungen zum Kampf gegen die Tuberkulose, können nur gedeihen, wo Schule, Schularzt und Jugendamt verständnisvoll zusammenarbeiten.

Die Verantwortung der Volksschule wie der Fortbildungsschule in diesem Kampf gegen die Tuberkulose ist ungeheuer groß. Hellpach, der Arzt und Unterrichtsminister, bringt uns das in seinem letzten Buch „Von der Wesensgestalt der deutschen Schule“ eindringlich zum Bewußtsein, wenn er sagt: „Die Volksschule ist mitverantwortlich geworden für den Kampf gegen die großen physischen Volkskrankheiten und gegen den Verfall in die physische Afzionalität. — Ehedem ließ man Kinder verkommen, verkümmern, dahinsiechen, zurückbleiben, verstocken und verdummen und verderben, in untaugliche Berufe sich verirren und sich in ihnen aufreiben — wie sollte man das alles ändern. Heute wissen wir, wieviel davon vermieden, verhütet, verbessert werden kann.“ Und weiter: „Einer ganz anders gearteten, ganz anders gefährdeten Jugend muß ein ganz anders gerüsteter Lehrer gegenüber gestellt werden. Sein Beobachten und Verstehen, sein Denken und Schließen muß nüancierter, freier, selbständiger und selbstverantwortlicher sein. Diese Kräfte aber erwirbt man nur in der Atemluft der höchsten Bildung, der strengsten und zugleich freiesten Geistes- und Lebensschule, die wir im Abendland kennen — der akademischen“. Und Hellpach kommt zu dem zwingenden Schluß: „Die Hochschulbildung ist fällig.“

Diesen klaren, von tiefer Einsicht in die Not der Volksschule zeugenden Worten ist nicht viel hinzuzufügen. Wir brauchen in Baden, wo 1928 die alten Seminare die letzten Schulkandidaten entlassen, die neue Lehrerbildung. Möge über den Verhandlungen und Beschlüssen des neuen Landtages ein günstiger Stern walten. Auf alle Fälle vergehen aber noch Jahre, ehe der junge Lehrernachwuchs mit einer den neuen Erfordernissen der Volksbildung entsprechenden Ausbildung in die Schulstube tritt. In der Zwischenzeit müssen für die Fortbildung der bereits im Amt stehenden Lehrer auf dem Gebiet der Gesundheitspflege auch bei uns in Baden Veranstaltungen getroffen werden, wie sie anderwärts von den Landesauschüssen für hygienische Volksbelehrung in den letzten Jahren durch besondere Lehrgänge und Kurse eingerichtet worden sind. In Baden fehlte es bisher an solchen offiziellen Lehrgängen. Der Badische Lehrerverein aber hat im Juni 1924 für mehr als 200 Teilnehmer hauptsächlich aus dem Oberland in Verbindung mit den Hochschullehrern in Freiburg einen mehrtägigen Lehrkurs über Schule und Gesundheitspflege ins Werk gesetzt, bei dem eigene Geldmittel der Lehrer aufgewendet worden sind. Die Durchführung dieser Schulgesundheitswoche wurde in entgegenkommendster Weise vom Hygienischen Institut der Universität Freiburg übernommen, dessen Direktor, Geheimrat Prof. Dr. Uhlenhuth, gerade für diesen Zweig der Vorbildung und Fortbildung des Volksschullehrers ein warmes und tätiges Interesse bekundet. In diesem Kurse stand die Tuberkulose als die schlimmste aller Volksseuchen im Vordergrund der

*) Ob die nach dem Gesetz vom 30. März 1926 inzwischen eingerichtete badische Lehrerbildungsanstalt die genügende hygienische Ausbildung zu bieten vermag, wie sie in der Aussprache von Herrn Geh.-Rat Prof. Dr. Uhlenhuth, Freiburg eingehend begründet und gefordert worden ist (vgl. Seite 27—35 des Verhandlungsberichts), bedarf noch der Feststellung.

Behandlung. Auch in Karlsruhe hat man im vorigen Jahre einen von nahezu 800 Lehrern des Stadt- und Landbezirks besuchten Kursus veranstaltet. Vielleicht nimmt sich der Landesverband für Tuberkulosenbekämpfung dieser Sache beim Unterrichtsministerium an.

Zum Schluß noch ein Wort zur Methodik des hygienischen Unterrichts. Es herrschen über die Art, wie dieser Unterricht zu erteilen ist, in weiten Kreisen noch falsche Ansichten. Man glaubt durch Merkblätter, Katechismen und Regelbüchlein auf die Kinder und jungen Menschen eine dauernde Einwirkung erzielen zu können. Die Seele des Kindes ist aber keine Tafel von Wachs, in die der Erzieher alles ohne weiteres hineinschreiben kann. Nicht als ein Fertiges darf der Bildungstoff übergeben und übernommen werden. Er muß vielmehr mit möglicher Inanspruchnahme aller Sinne der Kinder in funktionsfreier Eigenleistung erworben werden unter stetigem Besinnen auf das eigene Urteil. Goethe hat das schon ausgedrückt in dem Satz: „Niemand lernt etwas durch bloßes Anhören, wer sich in gewissen Dingen nicht selbständig bemüht, weiß die Sache nur halb und oberflächlich.“ Vor diesem haben und oberflächlichen Wissen, das gerade auf dem Gebiet der Gesundheitslehre mehr schadet als nützt, müssen Lehrer und Schüler bewahrt werden. Nicht auf oberflächliche Kenntnisse und auswendig gelerntes Wissen kommt es an, sondern auf denkende Erfassung auf Grund eigener Beobachtung, also auf Erkenntnisse. Die praktische Nutzenwendung wird dann von selbst kommen. Nur wenn der hygienische Unterricht im Sinne dieser naturgemäßen Unterrichtsprinzipien, im Sinne der Arbeitsschule, der Erarbeitungsschule erteilt wird, werden sich die Lehrstoffe zu lebensvollen Wahrheiten gestalten, die den einzelnen zu einer verständigen Körperpflege für jetzt und späterhin und zur sozialen Betätigung im Dienste der Volksgesundheit führen. Diejenige Schule wird den in ihr aufgetragenen Kampf gegen die Tuberkulose, diese schrecklichste aller Volkskrankheiten unserer Zeit, am besten bestehen, deren Lehrer sachlich und methodisch am vollkommensten gerüstet sind. — Der Lehrer ist die Schule.

Literatur zur Gesundheitslehre.

1. Gesundheitslehre in der Schule, herausgegeben von Professor Dr. med. Adam und Rektor Lorenz, Leipzig J.C.W. Vogel 1923.
2. Gesundheit und Schule. Aufgaben und Wege der praktischen Schulgesundheitspflege, von Rektor Friedrich Lorenz, Berlin, Mitglied des Reichs- und Landesgesundheitsrates in Preußen, Leipzig J.C.W. Vogel 1924.
3. Die Tuberkulose und ihre Bekämpfung durch die Schule. Eine Anweisung für die Lehrerschaft von Dr. H. Braeuning und Rektor Friedrich Lorenz, Berlin Julius Springer 1920.
4. Tuberkulosemerkblatt, bearbeitet im Reichsgesundheitsamte, Ausgabe 1925.
5. Kurzer Katechismus der Gesundheitslehre, bearbeitet von Dr. Fischer, Singheim, Karlsruhe, G. Braun 1921.
6. Die Schwindsucht. Ihre Ursachen und Bekämpfung, gemeinverständlich dargestellt von Prof. Dr. Adolf Thiele. 1919 Verlag des Deutschen Zentral-Komitees zur Bekämpfung der Tuberkulose, Berlin W 9, Königin-Augustastrasse 7.
7. Die Bekämpfung der Tuberkulose. Merkblatt des Badischen Landesverbandes zur Bekämpfung der Tuberkulose, Karlsruhe, Stefaniensstr. 74.

Ferner die Neuerscheinung:
Gesundheitliche Schulerziehung von Dr. Fr. Wendenburg. Verlag Richard Schoetz, Berlin SW. 48. Preis geb. 8 Mark.

Lehrmittel für Tuberkulosebekämpfung.

- a) Tafelwerk der A.-G. für hygienischen Lehrbedarf Dresden A 1. Tuberkulosewandtafeln 1—15 (Nr. 4001—4015).
- b) Lichtbildreihe 54: Tuberkulose (Schulreihe) desselben Verlages, 50 Stück.

Staatskunde.

(Von Heinrich Schweizer, Bruchsal.)

Stoffplan nach dem amtlichen Lehrplan für gewerbliche Schulen. Jahrgang 1 und 2 ist ohne weiteres auch für allgemeine Fortbildungsschulen zu gebrauchen, Jahrgang 3 teilweise.

(Der Stoffplan ist in der Praxis erprobt und durchgeführt worden.)

I. Klasse.

Lebenskunde.

1. Die Einzelperson.

- a) Der Bau des menschlichen Körpers. Gefahren für den Körper, Krankheiten, Tuberkulose, falsche Ernährung, Alkohol, Nikotin, ausschweifendes, unregelmäßiges Leben. Gesunderhaltung des menschlichen Körpers, richtige Er-

nährung, Reinlichkeit, Wandern, Turnen, Sport. Verhalten bei Krankheiten, Arzt, Krankenpflege. Die Arbeit. Zweck der Arbeit, Arbeitsfreudigkeit, Segen der Arbeit. Nach der Arbeit, Erholung.

- b) Die Erziehung des Einzelmenschen: Durch die Eltern, Schule, den Lehrmeister, den Staat, die Kirche, durch Selbsterziehung (Gewissen gegen sich selbst), Lebenserfahrung. Anstandslehre, der gute Geschmack, Modetorheiten, Geschmacksvorurteilen.
- c) Wie der Staat die Einzelperson schützt. Schutz (Geb. rt. Leben, Tod), Arbeitsschutz (Gewerbeordnung), F.

Nahrung, Wohnung, Kleidung, Arbeit, Personalpapiere, Geschäftsfähigkeit, Volljährigkeit, Entmündigung, bürgerliche Ehrenrechte.

2. Das Gemeinschaftsleben der Menschen.
Was ist Gemeinschaft und was verdankt der Einzelne der Gemeinschaft?
- Familie: Familiengründung, Aufgaben der Familie, Wohnung, Familienordnung, staatlicher Schutz der Familie (BGB. und Reichsverfassung), Familieneigentum, Erbe, Testament, Familienwirtschaft (germanische Zeit), Familiengeschichte (Vererbung, Stammbaum, Ahnentafel), Jugendbewegung, Jugendpflege.
 - Beruf: Berufswahl, Geschäftsleben (Lehrvertrag, Arbeitsbuch), Arbeitsordnung, Arbeiterversicherung, Arbeitszeit, Arbeitsnachweis. Schulen: Volksschule, Fachschulen. Zweck derselben.
 - Gemeinde: Entstehung, Siedelung, Besiedelung der Gegend, Dorfentstehung, Heimatgeschichte, Hof- und Stadtwirtschaft, Entwicklung der Berufe. Gemeindeverwaltung und Gemeindeaufgaben. Gesundheits-, Wohnungs-, Armenpflege. Bildungspflege, Standesamt, Grundbuch, Gemarkungsplan. Wirtschaftliche Aufgaben der Gemeinde, Gemeindehaushalt (Umlage), öffentliche Ordnung (Gemeindeordnung).
 - Bezirk und Kreis: Verkehr (Straßen), Wohnungsfürsorge, Armenpflege, Fürsorgeheime, Krankenanstalten, Landwirtschaftliche Versuchs- und Mustergüter, Winterschulen. Der Bezirksrat und seine Aufgaben, desgl. der Kreisrat.

II. Klasse:

1. Vom Staatswesen.

- Entstehung der Staaten. Was ist ein Staat? Warum bilden die Menschen Staaten! (Gemeinsame Aufgaben, Schutz nach außen und innen, rassenmäßige Bestimmung der Staaten). Entstehung des deutschen Staates. Untergang des römischen Staates.
- Zweck und Aufgaben des gegenwärtigen Staates. (Siehe Reichsverfassung.)
- Die Staatsformen. Willkürherrschaft eines Gewaltigen (Tyrannis), Despotie, Monarchie (Wahlmonarchie, Erbmonarchie, konstitutionelle Monarchie), Volksstaat (germanischer, romanischer).
- Rechte und Pflichten des Staatsbürgers.
- Staatsgewalt und Staatsverwaltung.
- Die heutigen politischen Parteien.

II. Das Land Baden.

- Die Besiedlung Badens.
- Die geschichtliche Entstehung des Staates Baden.
- Die heutige badische Verfassung und Verwaltung.
- Badens Stellung im Reich.

III. Das Deutsche Reich als Rechts- u. Kulturstaat.

- Die Besiedlung Deutschlands.
- Wichtige Abschnitte aus der Geschichte Deutschlands: Die Vorgeschichte, die Völkerwanderung, die Hunnen in Europa, Karl der Große, die Christianisierung der Germanen, die Hohenstaufen, deutsche Dome, die Besiedlung

des Ostens, die Reichsstädte, die Hanse. Deutsche mittelalterliche Künstler und Gelehrte, die Reformation, der 30 jährige Krieg, die französischen Raubkriege und die französische Revolution, Napoleon I., Befreiungskriege, Reichsgründung, Weltkrieg.

3. Die deutsche Reichsverfassung vom 11. August 1919.

4. Die deutsche Rechtspflege.

- Deutsches Recht.
- Aus der Geschichte der Rechtspflege.
- Heutige Rechtspflege (Verichtbarkeit).
- Einschlägige Gesetze:
Bürgerliches Gesetzbuch (BGB.), Zivilrechtl.
Strafgesetzbuch (StGB.), Strafrecht.
Reichsgewerbeordnung (RGO.)
Wechselordnung, Handelsgesetzbuch, Konkursordnung.
(Daraus jeweils nur das Nötigste.)

IV. Auslandsdeutschum.

- Bevölkerungswanderungen: Teutonen, Völkerwanderung, Goten, Langobarden, Vandalen, Normannen usw.).
Zu späterer Zeit: nach Amerika, Baltikum, Siebenbürgen, Banat, Rußland, Tschechoslowakei.
Vertretungen im Auslande. (Konsulate, Kriegsmarine.)
Grenzlanddeutsche: in Polen, Italien, Frankreich, Belgien usw.
- Internationale politische und wirtschaftliche Beziehungen.

III. Klasse.

Die deutsche Volkswirtschaft.

- Aus der Geschichte der Volkswirtschaft: Eigen-, Hof-, Stadt-, Volks- und Weltwirtschaft.
- Die Berufsstände und ihre Geschichte:
 - Land- und Forstwirtschaft (Urzeugung),
 - Bergbau,
 - Handwerk,
 - Industrie,
 - Handel und Verkehr.
- Modernes Geldwesen:
 - Währungen,
 - Kreditwesen und Börse,
 - Banken,
 - Bargeldloser Geldverkehr: Scheck, Postcheck, Wechsel, Überweisung (Giro).
- Staatliche Gewerbeordnung:
Gewerbeordnung, Innungen, Handwerkskammer, Gewerbeamt, Lehrlingswesen, Gesellen- und Meisterprüfung, Gewerbeberichte, Schlichtungsausschüsse, Lohntarife, Betriebsrätegesetz.
- Genossenschaftswesen:
Kredit-, Einkaufs-, Verkaufs-, Baugenossenschaften, O. m. b. H., A.-G.
Staats- und Gemeindebetriebe.
- Staatshaushalt: Steuern, Zölle, Domänen, Postvertrag von Versailles.
- Preisbildung: Angebot, Nachfrage, Konkurrenz, Spekulation, Preistarife, Monopole, Trusts, Kartelle.
Rationelle Betriebsführung.

Die Verdauung.

(Chr. Schüller, Mannheim.)

Soll unser Körper bestehen, so müssen allen seinen Teilen Nährstoffe zugeführt werden. Diese Zuführung besorgt das Blut. Da die Nährstoffe in den Speisen zum Teil in fester und unlöslicher Form enthalten sind, so müssen sie so umgewandelt werden, daß sie lösbar werden und in das Blut aufgenommen werden können. Diesen Vorgang der Umwandlung: Lösung und Überführung in das Blut heißen wir die Verdauung.

Versuch: Jeder Schüler nehme ein Stückchen Brot (am besten Kruste) und kauge es tüchtig. Genau achtgeben auf die Vorgänge.

Beobachtung: Es wird viel Speichel abgefordert, der sich mit dem Brote mengt. Nach einiger Zeit bekommt das Brot einen süßlichen Geschmack, Schluckbewegungen stellen sich ein. Die gekaute Masse gleitet durch die Speiseröhre in den Magen.

Erklärung: Der Speichel ist die Absonderung der Mundspeicheldrüsen. Er hat die Eigenschaft, die unlösliche Stärke in löslichen Zucker umzuwandeln. Der gelöste Zucker wird vom Darm aufgesogen. Speichel ist also ein Verdauungssaft. Er ist von großer Wichtigkeit. Je mehr Speichel mit der Nahrung gemischt wird, desto besser und gründlicher erfolgt die Umwandlung der Stärke in Zucker.

Folgerung: Die Speisen sind gehörig zu kauen. Man esse nicht zu schnell. Man lasse sich Zeit zum Kauen. „Gut gekaut ist halb

verdaut.“ Ein gutes Gebiß ist die Voraussetzung einer guten Verdauung. Daher von Jugend an gründliche Zahnpflege.

Versuch: Wir mengen Salzsäure und Pepsin und legen in diese Flüssigkeit etwas mageres Fleisch, gekochtes Eiweiß und Käse.
Beobachtung: Nach etwa 3 Stunden ist das Fleisch aufgelöst, das Eiweiß sehr gequollen, der Käse nur wenig verändert.
Folgerung: Salzsäure und Pepsin lösen Fleisch, Eiweiß und Käse auf. Die Lösbarkeit ist verschieden.

Sobald die Speisen in unsern Magen gelangen, sondern seine Wände einen Saft ab, den wir als Magensäure bezeichnen, und der aus Salzsäure und Pepsin besteht.

Fragen: Welche Aufgabe hat der Magensaft?

Was ist die Folge, wenn ein Mensch zu wenig Salzsäure im Magensaft hat?

Wie ist diesem Fehler abzubelfen?

Auf welche Weise stellt der Arzt die nicht richtige Zusammensetzung des Magensaftes fest?

Woran erkennt man, daß im Magen Säure ist?

Der Magen hat zwei Öffnungen, den Magenmund und den Pförtner. Bei der Verdauung ist der Pförtner zuerst dicht geschlossen. Der Magen macht ständig Bewegungen, damit die Speisen gut mit Magensäure durchtränkt werden. Sie verwandeln sich in eine breiartige Masse, den Speisebrei. Das Eiweiß wird aufgelöst.

Nach etwa zwei Stunden öffnet sich der Pförtner, und nun tritt der Mageninhalt in den Dünndarm ein. In diesen münden der Gallenkanal und die Bauchspeicheldrüse.

Die Gallenflüssigkeit ist ein Produkt der Leber. Sie sammelt sich in der Gallenblase und wird während der Verdauung sehr reichlich in den Dünndarm entleert. Die Galle löst das Fett, das bisher unverändert geblieben ist, in feinste Tröpfchen auf, so daß es ins Blut überführt werden kann.

Die Bauchspeicheldrüse ist von großer Bedeutung für die Verdauung insofern, als ihre Absonderungen die Eigenschaft haben, alle bisher nicht gelösten Stoffe umzuwandeln und lösbar zu machen. Sie ergänzt also die Tätigkeit des Mundspeichels, des Magensaftes und der Galle.

Durch die bis jetzt erwähnten Vorgänge sind die Nährstoffe aus den Speisen herausgezogen und so umgewandelt worden, daß sie ins Blut überführt werden können. Diese Überführung findet im Dünndarm statt. An seiner Innenwand befinden sich die Darmzotten, kleine Wurzeln, die in die Darmhöhle hineinragen. Sie sind außerordentlich reich an dünnwandigen Blutgefäßen. Der Speisebrei durchwandert sehr langsam den Dünndarm. Die Darmzotten saugen die Nährstoffe auf und geben sie an das Blut ab, das sie in alle Körperteile überführt, wo sie als Ersatz für verbrauchte Stoffe oder zum Aufbau verwendet werden. Ein Teil, die Kohlehydrate, dient der Erzeugung der Körperwärme und damit der Gewinnung von Kraft. Sind nicht genügend Kohlehydrate vorhanden, dann wird aus Ei-

weiß Wärme erzeugt. Es werden also Aufbaustoffe nicht zweckentsprechend verwendet. Der Körper magert ab.

Im Dickdarm werden die nichtverdaulichen Speisereste geformt und etwa alle 24 Stunden aus dem Körper ausgeschieden.

Frage: Wie erklärt ihr euch die Vorgänge bei einem Magen- und Darmkatarrh? Folgen desselben. Verhalten bei solcher Erkrankung!

Wie ist das Erbrechen nach reichlichem Genuß stark alkoholhaltiger Getränke zu erklären?

Wie erklärt ihr euch den Rauschzustand beim Trinker, wie die Folgeerscheinungen bei öfterem und reichlichem Alkoholgenuß?

Rechenaufgaben über Nährgehalt und Nährwert alkoholischer Getränke im Gegensatz zu Milch. —

Das Blut nimmt, wie bereits erwähnt, die flüssigen Bestandteile des Speisebreies auf und gibt an den Körper die für ihn nötigen Stoffe ab. Dafür nimmt es verbrauchte Stoffe aus allen Körperteilen zurück und führt sie der Ausscheidung zu z. B. Kohlenäure, die ausgeatmet wird.

Sehr wichtig für die Ausscheidung verbrauchter und giftiger Stoffe sind die Nieren, die das überschüssige Wasser, Salze u. d. m. dem Blut entziehen und in die Harnblase zur Entleerung aus dem Körper überleiten. Wird die Tätigkeit der Nieren durch Erkrankung derselben (Erkältung, Vergiftung, Trinker) gestört, so kann der Körper nach wenigen Wochen oder Monaten erliegen.

Im Anschluß an das Thema wäre zu behandeln: Allgemeine Gesundheitslehre.

Heimatsdienst und Fortbildungsschule.

Der Heimatsdienst ist die vom deutschen Reich eingerichtete amtliche Stelle, die die enge Verbindung zwischen dem Denken und Fühlen des deutschen Staatsvolkes und seiner in der Regierung verkörperten Führung erstrebt. Er verdankt seine Einrichtung den Forderungen der aufgeregten Zeiten von 1914 an wie auch der Einsicht, daß das deutsche Volk noch lange braucht, bis es politisch denken gelernt hat. Der Heimatsdienst hat sich eine ungeheuer wichtige Erziehungsaufgabe gestellt, er steht in der vordersten Reihe der Erziehungseinrichtungen. Die Bedeutung seiner Erziehungsaufgabe ist immer noch am besten gegeben durch das Wort: „Die Politik ist das Schicksal!“ Wir könnten hinzufügen, die Politik tritt uns als Schicksal entgegen im abstoßenden Äußeren einer feilschenden, possenhaften, hohlen Frage, die aber mit einem Schlage zum vernichtenden Ungewitter werden kann. Sie als das Schicksal erkennen zu lehren ist eine der Hauptaufgaben, die auch unserm Unterricht gestellt ist. Die Reichsverfassung hatte sie im Auge, formulierte aber nicht glücklich das Wort Staatsbürgerkunde und förderte dadurch den Abweg in den schauerhaft trockenen Verbalismus, aus dem sich der Befallene schier mit Gewalt lösen muß, um erst einmal im Reich der guten Anekdote aufzuatmen. Ich denke an ein paar treffende Beispiele in Hoerdis zweiter Auflage seiner „Geschichte und Geschichtsunterricht“, die den Wert dieser Form der Staatsbürgerkunde zeigen.

Staatsbürgerliche Erziehung, lebendige am erlebten Beispiel wie reflektierte an Zahlen und Begriffen — fällt vor allem der Fortbildungsschule als Aufgabe zu, da sie die Jugendlichen in dem Alter hat, in dem die Volksschule sie haben sollte. Den Lehrer in ihr auf die Hilfsmittel hinzuweisen, die der Heimatsdienst liefert, ist die Aufgabe der folgenden Ausführungen. Hinter ihnen stehen die Erfahrungen an der Fortbildungsschule in Blafswald. Wenn auch jeder Lehrer viel Wasser in den Wein seines Strebens gießen muß, und dies bei der Fortbildungsschule doppelt, solange die freiwillige Anerkennung ihrer Notwendigkeit nicht allgemein ist, ändert dies an der Richtigkeit der Gedanken nichts.

Unsere Pädagogen behaupten so gerne, der Satz hiesse: Für das Leben, nicht für die Schule lernen wir! Ich glaube doch, der alte Spötter, der ihn prägte, wollte feststellen: Für die Schule, nicht für das Leben lernen wir. Uns fehlt in der Schulstube die Verbindung mit dem großen Strome draußen, in dem wir auch mitschwimmen, wenn wir dem Gehege des Stundenplans entronnen sind, genau wie unsere Schüler, von dem wir aber gar nichts wissen, wenn wir im Lehrplanstrom treiben. Die gleichnamige Zeitschrift des Heimatsdienstes kann uns eine erste solche Verbindung bringen. Wir müssen nur zuvorderst ihre von guten Fachleuten verfaßten Aufsätze lesen; diesen sichern der interfraktionelle Ausschuß des Reichstags eine gewisse Gewähr dafür, daß sie nicht einseitig parteipolitisch sind; vor allem müssen wir ihre Bilder und graphischen Darstellungen sprechen lassen. Für den Fortbildungsschullehrer ist hier eine ideale Fundgrube für das Fach mit dem schönen Namen Lebenskunde. Die Rechnungen und die zeichnerische Darstellung erwachsen geradezu aus vielen der dort gegebenen

Stoffe. Als Beispiele will ich aus den letzten Nummern einzelne Themata anführen, die zur unterrichtlichen Verwendung geeignet sind: Der Danziger Hafen, Entwertung der Frankenaluta, die polnische Kohlenausfuhr, Marienburg, die größten Städte Deutschlands, der Zusammenbruch Abd el Krims, die Rostfuge, Lübeck, die Lage des Arbeitsmarktes, die Goldbestände in Europa usw.

Neben der monatlich zweimal erscheinenden Zeitschrift gibt der Heimatsdienst Richtlinien heraus, die wichtige Ziele der deutschen Politik nach dem augenblicklichen Stand beleuchten. Sie sind gegliedert in Reihen: z. B. Grenzlandreihe, Auslandkundliche Reihe, wirtschaftskundliche, sozialpolitische, verfassungsrechtliche Veröffentlichungen. Auch in ihnen findet der Fortbildungsschullehrer manches, was er mit reifen Schülern besprechen kann, seine Aufgabe bezüglich der Auswahl und Darbietung ist hierbei allerdings größer.

Neben diesen Richtlinien erscheinen Einzeldarstellungen in Grundrissen, von denen ich zwei ihrer besonderen Verwendbarkeit wegen herausheben will. Es gibt da eine Einführung in die deutsche Reichsverfassung, die methodisch beachtenswert ist durch die graphischen Darstellungen, mit denen sie der Verfasser Dr. Siegfried Berger ausgestattet hat. Diese anschauliche Art kann mehr als viele Worte dem seinem baldigen Wahlrecht entgegenwachsenden Jüngling darlegen, wie er seinen politischen Willen äußern kann und wo ihm Grenzen gesetzt sind. Wer den Versuch schon gemacht hat, die ausgehändigte Verfassung bei den vom Schullehrer glücklich befreiten „nicht Papier nur bleiben“ zu lassen, wird in anbetracht des spröden Stoffes für jedes Hilfsmittel dankbar sein. Die andere Veröffentlichung, die ich hervorhebe, sind die Bild-dokumente zur Kriegsschuldfrage. Vieles wird lebendig, was der Geschichtslehrer von 1890 an behandelt, Seite für Seite dieser Schrift gehört im Ausstellungskasten der Betrachtung anheimgegeben.

Als die vierte wertvolle Darbietung des Heimatsdienstes seien zum Schluß seine Lichtbildvorträge genannt. Weltgeschichte, Deutschland und seine Kolonien, Länderkunde und Volkswirtschaft, Gewerbe und Industrie, Kunst und Kultur, Unterhaltung und Märchen sind da in Reihen vertreten. Für die Landbezirke, die Lichtbildgemeinschaften haben, sind diese Serien besonders wertvoll. Denn hier ist die Stelle, wo sich der Fortbildungsschulunterricht weitest zur Volksbildungsarbeit, wo dem Landschullehrer die große Aufgabe winkt, die ihm einmal die abweisende Bemerkung eines bundesstaatlichen Unterrichtsministers so kurzfristig abzusprechen versuchte. Hierbei wird der Volksschullehrer seine allergrößte Aufgabe erfüllen, die sich erst abhebt am weiten Horizont, wenn erst ihm einmal eine hinreichende Vorbildung das nötige Rüstzeug gegeben hat. Ich zweifle nicht daran; er wird sie allmählich zu packen wissen. „Denn sie bewegt sich doch!“

Eine nähere Kenntnis alles dessen, was dieser Aufsatz skizziert, verschafft sich der Leser, wenn er sich an die Reichszentrale für Heimatsdienst, Landesabteilung Baden, Karlsruhe, Kaiserallee 12 wendet.
A. Wernet, Karlsruhe.

Erwerbslosenfürsorge.

Von Oberregierungsrat Dr. Wende, Berlin.*

Die Verschlechterung der Arbeitsmarktlage, die Mitte vorigen Jahres eintrat und sich in den folgenden Monaten immer mehr verstärkte, fand ihren Ausdruck in einer raschen Zunahme der unterstützten Erwerbslosen. Ihre Zahl stieg vom 1. Juli bis zum 1. Dezember 1925 von 195 000 auf 673 000, überschritt am 15. Dezember 1925 bereits 1 000 000 und erreichte am 1. Februar einen Stand von 2 030 000, zu dem noch 2 360 000 Familienangehörige als Zuschlagsempfänger kamen. Gleichzeitig nahm auch die Kurzarbeit einen großen Umfang an. Man wird nicht fehlgehen, wenn man die Zahl der Kurzarbeiter Ende Januar d. J. auf rund 2 000 000 beziffert. Diese schwere Krise auf dem deutschen Arbeitsmarkte, von der man auf Grund einer Reihe von beachtlichen Anzeichen annehmen kann, daß sie nunmehr ihren Höhepunkt erreicht hat, hat Veranlassung gegeben, die Bestimmungen über die Erwerbslosenfürsorge in ihren beiden Erscheinungsformen, der produktiven wie der unterstützenden Fürsorge, in verschiedener Weise abzuändern, um im Rahmen des wirtschaftlich und finanziell Möglichen die große Notlage der arbeitenden Bevölkerung zu bekämpfen.

Auf dem Gebiete der produktiven Erwerbslosenfürsorge hat das Reichsarbeitsministerium im Einvernehmen mit den Regierungen der Länder Maßnahmen getroffen, um die Durchführung von Notstandsarbeiten in den besonders von Erwerbslosigkeit betroffenen Bezirken zu erleichtern. Die gewährten Erleichterungen kommen vor allem in der Höhe und in der Verzinsung und Tilgung der Darlehen, die aus Reichs- und Landesmitteln für Notstandsarbeiten gewährt werden, zum Ausdruck. Auch können unter bestimmten Voraussetzungen Aufwendungen für bereits ausgesteuerte Erwerbslose bei der Bemessung der Reichs- und Landesdarlehen angerechnet werden. Diese Erleichterungen haben es den Ländern und Gemeinden ermöglicht, für die Zeit der gegenwärtigen großen Arbeitslosigkeit Notstandsarbeiten in erheblichem Umfange in Angriff zu nehmen. Nach den Mitteilungen der Länder, die beim Reichsarbeitsministerium vorliegen, waren am 15. Januar dieses Jahres Notstandsarbeiten bereitgestellt, die insgesamt rund 20 Millionen Erwerbslosentagewerke umfassen. Zu begrüßen ist es, daß die bereitgestellten Arbeiten durchweg auch einen hohen wirtschaftlichen Wert haben. In der Hauptsache handelt es sich um dringend notwendige Straßenbauten, Flußregulierungen, Kanalbauten, landwirtschaftliche Meliorationsarbeiten und Anlagen zur Versorgung mit Wasser und Kraft. Demnach wird es voraussichtlich möglich sein, in den nächsten vier Monaten täglich etwa 200 000 Erwerbslose bei Notstandsarbeiten zu beschäftigen. Zu berücksichtigen ist, daß diese Notstandsarbeiten der doppelten oder dreifachen Zahl von unterstützten Erwerbslosen zugute kommt, wenn die Gemeinden der Anregung des Reichsarbeitsministeriums nachkommen, die Notstandsarbeiter in möglichst kurzen Zeiträumen auszuwechseln.

Für ausgesteuerte Erwerbslose hat die Reichsregierung im Einvernehmen mit dem Haushaltsausschuß des Reichstags noch in anderer Weise gesorgt. Der Reichsarbeitsminister hat durch Erlaß vom 16. Dezember 1925 den Landesregierungen einen Betrag in Höhe von 5 Millionen Mark zur Verfügung gestellt, mit dem die Leistungen der öffentlichen Fürsorge, auf die die ausgesteuerten Arbeitslosen im Fall ihrer Hilfsbedürftigkeit Anspruch haben, verstärkt werden sollen.

Auf dem Gebiete der unterstützenden Erwerbslosenfürsorge gab die erhebliche Verschlechterung des Arbeitsmarktes sowohl der Reichsregierung als auch dem Reichstage Veranlassung, die Höhe der Unterstützungssätze, die seit Ende Januar 1925 nicht mehr geändert worden waren, nachzuprüfen.

Am 12. Dezember 1925 beschloß der Reichstag, entsprechend dem Vorschlage des geschäftsführenden Reichskabinetts, daß die Unterstützungssätze in der Erwerbslosenfürsorge mit sofortiger Wirkung erhöht werden sollten, und zwar für Hauptunterstützungsempfänger um 20 v. H., für unterstützungsberechtigte Familienangehörige um 10 v. H. Die Höchstgrenze für eine Familienunterstützung sollte ebenfalls um 10 v. H. erhöht werden. Dementsprechend hat der Reichsarbeitsminister durch Anordnung vom 17. Dezember 1925 nach Benehmen mit dem Verwaltungsrat des Reichsamts für Arbeitsvermittlung die Höchstsätze in der Erwerbslosenfürsorge für die Zeit vom 14. Dezember 1925 bis zum 1. Mai 1926 erhöht.

Der Gesamtaufwand der Erwerbslosenfürsorge wird nämlich für den Februar 1926 ohne die vom Reichstage beschlossene Erhöhung der Unterstützungssätze und ohne die weiter unten zu behandelnde Kurzarbeiterunterstützung auf 114

Millionen Mark geschätzt, von denen einschließlich des Gemeindefünftels kaum 40 Millionen aus Beiträgen aufgebracht werden, während der Rest zu gleichen Teilen von dem Reich und den Ländern aufgebracht werden muß.

Die erhebliche Verschlechterung, die die Arbeitsmarktlage seit dem Erlaß der Verordnung vom 17. Dezember 1925 erfahren hat, führte dazu, daß der Reichstag in seiner Sitzung vom 20. Februar 1926 folgenden Beschluß faßte: Die Unterstützungssätze werden in den Ortsklassen A, B und C mit sofortiger Wirkung erhöht 1. für alleinstehende Erwerbslose unter 21 Jahren um 20 v. H., 2. für alleinstehende Erwerbslose über 21 Jahre um 10 v. H., 3. für alle übrigen Hauptunterstützungsempfänger, sofern sie bereits 8 Wochen nacheinander unterstützt worden sind, ebenfalls um 10 v. H. Diese Regelung, der auch die Regierung zugestimmt hat, will der Notlage Rechnung tragen, in der sich besonders die alleinstehenden Erwerbslosen und unter diesen vor allem die mit verhältnismäßig niedrigen Sätzen bedachten Minderjährigen, sowie alle bereits längere Zeit erwerbslosen Personen in den städtischen Bezirken befinden. Die vom Reichstage beschlossene Erhöhung der Unterstützungssätze, die vom Reichsarbeitsminister alsbald auf dem durch die Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vorgeschobenen Verordnungswege in Kraft gesetzt werden dürfte, fällt — von dem Gemeindenanteil abgesehen — ausschließlich dem Reich und den Ländern zur Last.

Diese außerordentliche Belastung der öffentlichen Finanzen machte es dringend erforderlich, daß der in der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge zugelassene Höchstbeitragsfuß von 3 v. H. auch überall erhoben wird, und daß die Überschüsse der von Erwerbslosigkeit weniger betroffenen Gebiete den Bedarfsgebieten zugeführt werden. Durch die 6. Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 18. Januar 1926 wurde daher eine Reichsausgleichskasse bei der Reichsarbeitsverwaltung eingeführt. An sie wird der Teil der Beiträge abgeführt, der für Zwecke des Reichsamts für Arbeitsvermittlung bestimmt ist (Reichsanteil) und dessen Höhe der Verwaltungsrat des Reichsamts in Bruchteilen des Grundlohns festsetzt, während der andere Beitragsanteil als sogenannter Bezirksanteil für den Bezirk eines Landesamtes für Arbeitsvermittlung zu erheben ist. Die oberste Landesbehörde kann anordnen, daß der Bezirksanteil in der Weise geteilt wird, daß ein Teil zunächst zur Deckung des Bedarfs innerhalb der Bezirke der einzelnen öffentlichen Arbeitsnachweise, der andere Teil zum Ausgleich innerhalb des Bezirkes des Landesamtes für Arbeitsvermittlung verwandt wird. In einem Lande, für das mehrere Landesämter für Arbeitsvermittlung errichtet sind, kann sie außerdem anordnen, daß Teile des Bezirksanteils für Zwecke des Landesausgleichs verwandt werden. Von dieser Ermächtigung hat Preußen, das einzige Land, das mehrere Landesämter für Arbeitsvermittlung besitzt, Gebrauch gemacht. Da Preußen außerdem auch von dem Bezirksanteil einen Teil als Ortsanteil abgezweigt hat, besteht hier ein viergliedriger Aufbau, während z. B. in Bayern der Beitrag lediglich in Bezirksanteile und Reichsanteile zerfällt. Die Reichsausgleichskasse soll einen Bestand aufweisen, der zur Unterstützung von 200 000 Erwerbslosen für drei Monate erforderlich ist. Dies entspricht einem Betrage von rund 38 Millionen Mark. Solange dies nicht der Fall ist oder wenn die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats feststellt, daß der Bestand der Kasse unter diesen Betrag zu sinken droht, hat der Verwaltungsrat des Reichsamts für Arbeitsvermittlung einen einheitlichen Beitrag für das ganze Reichsgebiet festzusetzen. Dies ist durch Beschluß vom 25. Januar 1926 geschehen. Der einheitliche Beitrag ist für das ganze Reichsgebiet auf 3 v. H. des Grundlohns festgesetzt worden. Hieron sind 1 v. H. als Reichsanteil an die Reichsausgleichskasse abzuführen.

Das Ziel, die in der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vorgesehene Beteiligung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer an der Deckung des Fürsorgeaufwandes so umfassend wie möglich zu machen, liegt auch der am 18. Januar 1926 erlassenen Verordnung zur Änderung der 5. Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge, die die Beitragsbefreiungen regelt, zugrunde. Bei der Ausführung der 5. Ausführungsverordnung haben sich offenbare Mißstände gezeigt; die Befreiungen haben in manchen Gegenden einen solchen Umfang angenommen, daß vielfach die Erwerbslosenfürsorge auf dem Lande auf Zuschüsse von den Städten angewiesen ist, ohne daß dieses Mißverhältnis in der Verteilung und Gliederung begründet wäre. Infolgedessen sind die Vorschriften über die Beitragsbefreiung durch die Verordnung vom 18. Januar 1926 wesentlich schärfer gefaßt worden. Jahresverträge und Verträge mit längerer Kündigungsfrist müssen, wenn sie zur Befreiung

* Entnommen den „Mitteilungen der Reichszentrale für Sozialdienst“.

berechtigten sollen, künftig schriftlich abgefaßt werden. Tarifverträge, die entsprechende Vorschriften über die Dauer des Arbeitsvertrages enthalten, sind solchen schriftlichen Verträgen gleichgestellt, nur müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam die schriftliche Erklärung abgeben, daß sich das Arbeitsverhältnis nach diesen Vorschriften des Tarifvertrages regelt. Auch die Bestimmung, daß die Beschäftigung von Hausgehilfen und ländlichem Gefinde beitragsfrei ist, hat eine genauere Fassung erhalten. Schließlich sind auch die Verfahrensvorschriften nach zwei Seiten hin abgeändert worden.

Die besonders ungünstige Lage des Arbeitsmarktes für Angestellte verstärkte sich schon früher erhobenen Forderungen auf Einbeziehung auch der höher bezahlten Angestellten in die Erwerbslosenfürsorge. Bisher wurden nur solche Angestellte bei Verlust ihrer Stellung von der Erwerbslosenfürsorge befreit, die eine krankenversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt, d. h. einen Jahresverdienst von nicht mehr als 2700 Mark gehabt haben. Die sachliche Berechtigung der Forderung auf Einbeziehung der Angestellten hat die Reichsregierung bereits bei der Neuordnung der Erwerbslosenfürsorge im Februar 1925 anerkannt, die Durchführung ist aber bisher aus verwaltungstechnischen Gründen unterblieben. Inzwischen ist jedoch die Not dieser Angestellten so gestiegen, daß die Bedenken zurücktreten mußten. Der Reichstag hat sich am 12. Dezember 1925 einstimmig für die Einbeziehung ausgesprochen. Durch Gesetz zur Änderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 17. Januar 1926 und die 7. Ausführungsverordnung vom 21. Januar 1926 ist die Berechtigung zum Bezüge der Erwerbslosenunterstützung bei Angestellten mit einem Jahresverdienst von mehr als 2700 M. bis zu 6000 M., also bis zur Grenze der Angestelltenversicherung, ausgedehnt worden. Bei der Berechnung der Beiträge wird die obere Grenze der Krankenversicherungspflicht als wirklicher Arbeitsverdienst zugrunde gelegt, die höher bezahlten Angestellten haben also durchweg Beiträge nach einem Jahresverdienst von 2700 M. zu leisten. Die Verordnung ist mit Wirkung vom 1. Januar 1926 in Kraft getreten. Eine Übergangsbestimmung läßt die Voraussetzungen zum Bezüge der Unterstützung auch für solche Angestellte als erfüllt gelten, die in den letzten 2 Jahren mindestens 3 Monate lang eine angestelltenversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben. Die Zahl der höherbezahlten Angestellten, die durch die Erweiterung in die Erwerbslosenfürsorge einbezogen sind, wird auf 400 000 geschätzt, das sind 17 v. H. der 2,3 Millionen Angestellten überhaupt.

Ihre besondere Aufmerksamkeit hat schließlich die Regierung entsprechend den Erklärungen, die der Reichskanzler Dr. Luther in seiner Programmklärung vom 26. Januar 1926 abgegeben hat, der Kurzarbeiterunterstützung zugewendet. Seit dem 1. April 1924 besteht eine Kurzarbeiterunterstützung als

Leistung der Erwerbslosenfürsorge nicht mehr. Kurzarbeiter sind in Fällen besonderer Not auf die allgemeine durch die Fürsorgepflicht-Verordnung vom 13. Februar 1924 geregelte Fürsorge der Bezirksfürsorgeverbände angewiesen. Wirtschaftliche, finanzielle und verwaltungsmäßige Bedenken haben die Reichsregierung bisher gehindert, die Einführung von Kurzarbeiterunterstützung wieder zuzulassen. Insbesondere sollte der Gesundungsprozeß der deutschen Wirtschaft, der das Ausscheiden aller nicht lebensfähigen Betriebe erfordert, nicht durch Einführung einer Kurzarbeiterfürsorge beeinträchtigt werden. Die starke Ausdehnung und lange Dauer der Kurzarbeit, bei der die Kurzarbeiter nach Abzug von Steuern und sozialen Abgaben nicht selten weniger Lohn erhielten als die gänzlich Arbeitslosen an Erwerbslosenunterstützung, hat jedoch die Regierung veranlaßt, ihre Bedenken zurückzustellen und entsprechend dem Wunsche des Reichstages eine Kurzarbeiterfürsorge einzuführen, die vom 1. März bis 1. Mai 1926 gelten soll. Die Anordnung des Reichsarbeitsministers über Kurzarbeiterfürsorge vom 20. Februar 1926 macht die Kurzarbeiterfürsorge von einer Reihe von Voraussetzungen abhängig, so von einer Mindestgröße des Betriebs (10 Arbeitnehmer), einer Wartezeit und einer Anzeige des Arbeitgebers an den öffentlichen Arbeitsnachweis. Die Kurzarbeiterunterstützung beträgt, wenn 3, 4 oder 5 volle Arbeitstage ausfallen, 1, 2 oder 3 Tagessätze, bei Kurzarbeitern mit mindestens 3 zuschlagsberechtigten Angehörigen 1, 2½ oder 3½ Tagessätze der Vollerwerbslosenunterstützung und darf den Arbeitnehmern desselben Betriebs höchstens für die Dauer von sechs aufeinanderfolgenden Kalenderwochen gewährt werden. Der gesamte finanzielle Aufwand, den die Kurzarbeiterfürsorge monatlich erfordert, wird unter den heutigen Arbeitsmarktverhältnissen auf einen Betrag von mindestens 15 Millionen geschätzt.

Die mannigfachen gesetzlichen Änderungen und Ergänzungen, die die Bestimmungen über Erwerbslosenfürsorge in Anpassung an die Wirtschaftsnöte während der letzten Monate erfahren haben, lassen die Forderung nach einer organisch aufgebauten, den Tageskämpfen möglichst entzogenen und mehr auf die Selbstverwaltung und Selbstverantwortung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer abgestellten Arbeitslosenversicherung dringlicher denn je erscheinen. Der Entwurf eines Arbeitslosenversicherungsgesetzes liegt bereits dem Reichsrat und dem Reichswirtschaftsrat vor. Die ausführliche Begründung wird in den nächsten Wochen veröffentlicht werden. Nach den gründlichen Vorarbeiten, die der Entwurf erfahren hat, und bei den Erfahrungen, die in einer langjährigen, in den letzten Jahren schon stark versicherungsmäßig gestaltete Erwerbslosenfürsorge in Deutschland gesammelt sind, darf erwartet werden, daß der Entwurf unbeschadet der gründlichen Behandlung durch die bei der Gesetzgebung mitwirkenden Körperschaften, die seine Bedeutung erfordert, bald Gesetz werden wird. Dann wird auch Krisenzeiten leichter begegnet werden können, als es mit den jetzigen gesetzlichen Vorschriften der Fall sein kann.

Tagung der Gruppe der Fortb.-Lehrerinnen in Karlsruhe.

Aus allen Teilen Badens war eine sehr große Zahl von Teilnehmerinnen zu dieser Tagung, die mit einem festlichen und eindrucksvoll verlaufenen Begrüßungsabend eingeleitet wurde, erschienen.

Die Tagung selbst fand in der Aula des Prinz-Wilhelm-Stiftes statt. Unter den erschienenen Gästen waren zu bemerken: Herr Ob.-Reg.-Rat Walter als Vertreter des Ministeriums des Kultus und Unterrichts, Frau Landtagsabgeordnete Richter, Vertreter von Kreis- und Stadtschulämtern.

Die Vorsitzende, Fräulein Maier (B.-Baden), eröffnete die Versammlung mit herzlichen Worten der Begrüßung und erteilte der ersten Rednerin, Frä. Scherzinger (Furtwangen) das Wort zu dem Thema: „Die ländliche Fortbildungsschule.“

In wohlbedachten, tieferschöpfenden Ausführungen erledigte die Rednerin sich ihrer Aufgabe.

Über das Thema: „Das 3. Jahr der Fortbildungsschule in der Stadt“ sprach Frä. M. Schmidt (Karlsruhe).

Sie wies auf die unbedingte Notwendigkeit der Einführung des 3. Jahrganges hin, zog Vergleiche mit der Ausbildung für die einzelnen Berufe und kam zu dem Schlusse, daß es im Interesse aller und nicht zuletzt in dem der Mädchen, den zukünftigen Hausfrauen, Müttern und Staatsbürgerinnen selbst gelegen sei, daß das 3. Jahr überall eingeführt und durchgeführt werde.

Nach der Mittagspause sprach Herr Ob.-Reg.-Rat Walter über: „Weiterentwicklung und Zukunftsaufgaben der Mädchen-Fortbildungsschule.“

Aus seinen Ausführungen ging hervor, daß die 1918 eingeführte neue Mädchen-Fortbildungsschule ständig im Wachsen ist.

Im ganzen wurden bisher 470 Fortbildungslehrerinnen ausgebildet. Davon sind 173 ehemalige Haushaltungslehrerinnen, 297 Elementarlehrerinnen. 384 befinden sich gegenwärtig im badi-schen Schuldienst, 41 haben sich verheiratet, 6 schieden aus wegen Krankheit, 7 befinden sich in städtischen Diensten, 13 sind beurlaubt, 2 sind außerhalb Badens angestellt, 8 sind gestorben, 4 sind in sonstigen Diensten, 4 im Fortb.-Lehrerinnenseminar und 44 Elementarlehrerinnen, die noch nicht an einem Ausbildungskurs teilnahmen, werden zurzeit an der Fortbildungsschule verwendet.

Die Bestrebungen der M.-Fortbildungsschule zielen auf deren Ausbau im Rahmen der gesetzlichen Unterlagen hin. Laut Fortb.-Gesetz vom 19. Juli 1918 wird der Aufwand, der den Gemeinden durch Ausdehnung der Fortb.-Schulpflicht auf 3 Jahre und des wöchentlichen Unterrichts auf 8 Stunden erwächst, als gesetzlich gebotener Aufwand behandelt und darum auch vom Staat getragen. Nachdem Badens größere Städte bereits den 3. Jahrgang mit gutem Erfolg eingeführt haben, sollten auch die kleineren Städte und Dörfgemeinden durch Ortsstatut den dreijährigen Besuch der Mädchenfortbildungsschule fordern. Für den weiteren Ausbau der Fortbildungsschule ist der Unterricht in Gartenbau vorgesehen; der nächste Ausbildungskurs in Gartenbau findet in der letzten Schulwoche im Juli auf Augustenberg bei Karlsruhe statt.

Dieser Vortrag löste eine besonders lebhaft ausge-sprochene Aus-sprache aus. Nachdem gegen 1/7 Uhr die Tagung beendet war, wurde noch ein Besuch dem im ehemaligen Lehrerinnenseminar II in der Ruppurrerstraße gelegenen neu eingerichteten Fortb.-Lehrerinnenseminar ab-gestattet. Eine reichhaltige, dort ausgelegte Lehrmittelsammlung gab mancherlei Anregung den Besuchern mit auf den Weg.

Verschiedenes.

Im Verlag der Frdr. Korn'schen Buchhandlung in Nürnberg erscheint eine „Heimatlebenskunde für die Schüler der ländlichen Volksfortbildungsschule“, bearbeitet von A. Merkel und W. Ruf.

Die Verfasser lassen bewußt Beruf, Familienleben und Gemeindeleben mitter herauswachsen aus der heimatlichen Scholle, so daß der Titel — Heimatlebenskunde — durch den Inhalt zur Tatsache wird. Der 2jährigen Fortbildungsschulpflicht in Bayern-Land gemäß, ist der Stoff auf 2 Hefte verteilt. (1. Jahr Knaben; 2. Jahr Knaben.) In straffer Anordnung bringen diese Hefte eine reiche Fülle des Stoffes, so daß sie als Hilfsbuch zum Nachlesen des erarbeiteten Stoffes den ländl. Fortbildungsschulen empfohlen werden können. Dem Lehrer selbst werden diese Hefte Anregungen bezgl. Stoffverteilung und Stoffauswahl in reichem Maße geben. Preis des Heftes 90 Pfennig. Vkr.

Dr. Gugelmeier: Das schwarze Jahr (1917—1918). Verlag J. Bielefeld, Freiburg. Geheftet 3,60 M., geb. 4,80 M.

Das 126 Seiten starke Buch bringt in 4 Hauptabschnitten eine reiche Fülle von Ereignissen und Zuständen, wie sie im letzten und furchtbarsten Kriegsjahre an und hinter der Front, im besetzten Gebiet und nicht zuletzt in der engeren Heimat des Verfassers eingetreten sind. Die eigentliche Kriegsgeschichte wird nur knapp gestreift, dafür aber werden die politischen Strömungen im Reich, die Tätigkeit des Parlaments und das gänzliche Versagen des Trägers der Krone, scharf umrissen ans Licht gerückt. Dr. G. hat seine persönlichen Erlebnisse aus jener schweren Zeit zu lebenswahren, oft erschütternden Bildern gestaltet, die von der ungeheueren physischen Not und dem geistig-sittlichen Elend des deutschen Volkes Zeugnis geben. Der Mangel an wirklich überragenden Führern, die unheilvollen Auswirkungen des persönlichen Regiments, die Uneinigkeit und Ratlosigkeit des Parlaments, das alles mußte

unter dem immer wichtiger werdenden Druck unserer viel stärkeren Gegner notwendig der Katastrophe zuführen. Das Werk ist in flüssiger, leicht verständlicher Sprache geschrieben und darf als wirkliches Volksbuch angesehen werden, das in keiner Volksbücherei fehlen sollte. Ob es auch von der Jugend mit Interesse und Nutzen gelesen wird, möchte ich nach meinen Erfahrungen bezweifeln. Die politische Einstellung unserer heutigen Jugend ist doch meist rein äußerlich. Die Teilnahme an Umzügen, Demonstrationen und Festlichkeiten und die etwaige Mitgliedschaft bei politischen Jugendverbänden beweisen noch lange nicht die innere Teilnahme am politischen Geschehen und Gestalten; ohne dieses tiefe innerliche Verbundensein aber bleibt jede politische Betätigung unfruchtbar. Die Jugend unserer Berufs- und Fortbildungsschulen ist in diesem Sinn unpolitisch. Ausnahmen bestätigen die Regel. Zudem verlangt die Lektüre dieses Buches doch immerhin einige Übersicht und Vorkenntnisse des parlamentarischen Lebens, ferner geographisches, geschichtliches, kulturgeschichtliches und ethnographisches Wissen, das man bei 14—18jährigen jungen Menschen, die in der Berufsarbeit stehen und das Hauptgewicht ihrer Bildungsmöglichkeiten auf die fachliche Ausbildung legen, nicht ohne weiteres voraussetzen kann. Als Privatlektüre für unsere Schüler kann aus diesen Gründen heraus das Buch nicht in Betracht kommen. Nur unter der Mithilfe des Lehrers, bei gründlichem Studium als Klassenlektüre, könnten die allgemein bildenden und erzieherischen Werte dieser Schrift — die durchaus keine Tendenzschrift ist — ausgenützt werden. Ja sie könnte sogar der Einführung in das politische Leben als Führer und Wegweiser dienen, sofern es der Lehrer versteht, das gebotene wertvolle Material der Jugend so nahe zu bringen, daß sie davon Besitz nehmen kann und begreifen lernt, wie ein mit brutaler Macht niedergewungenes Volk aus wirtschaftlicher Not und sittlichem Zerfall heraus sich wieder aufzurichten vermag. J. Dehoust.

In der
Herstellung befinden sich

Haus- wirtschaftliche Buchführungs- Hefte



Diese Hefte erscheinen in neuer
Ausführung (Schulheftgröße) zu
niedrigem Preis

Konkordia A.-G.
für Druck und Verlag / Bühl i. B.

Die vornehme PRIVATDRUCKSACHE

Briefbogen
Briefumschläge
Besuchskarten
Einladungen usw.

und

Familien-Anzeigen

Geburts-,
Verlobungs-, Hochzeits-,
Todesanzeigen

liefert die

Konkordia A.-G.
für Druck und Verlag / Bühl i. B.